

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider  
3003 Bern

per Mail an: [Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 20. November 2025

## **Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

### **1 Änderungen BVV 2**

#### **1.1 Präzisierung Angemessenheitsbeurteilung**

Art. 1 Abs. 3 BVV 2 legt eine Überentschädigungsgrenze der Altersleistungen aus der AHV und beruflichen Vorsorge für Löhne oberhalb des koordinierten Lohnes fest. Um einerseits die Kaufkraft der Rentner:innen zu verbessern und andererseits eine Ungleichbehandlung zwischen bisherigen und künftigen Rentenbeziehenden (für letztere gilt eine Besitzstandsgarantie) zu verhindern, soll die 13. AHV-Altersrente von der Berechnung der Überentschädigung ausgenommen werden. Der SGB unterstützt diese Regelung.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung Art. 197 Abs. 3 BV für die Kaufkraft der Rentner:innen mit tiefen und mittleren Einkommen – und damit volkswirtschaftlich – die viel relevantere Bestimmung darstellt, wonach die 13. AHV-Altersrente zu keinem Verlust und keiner Reduktion der Ergänzungsleistungen führen darf.

Schliesslich weist der SGB darauf hin, dass der Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration gemäss AHV 21 ähnlich der 13. AHV-Altersrente als «Zuschlag» ausgestaltet ist, der bei den Ergänzungsleistungen nicht berücksichtigt wird (Art. 11 Abs. 3 lit. h ELG). Da der Rentenzuschlag nicht Teil der Altersrente ist, sondern ausserhalb des AHV-Systems als Ausgleich ausbezahlt wird,<sup>1</sup> ist er von der Überentschädigungsregelung in Art. 1 Abs. 3 BVV 2 von vornherein ausgeschlossen. Sollte dies anders beurteilt werden, wäre auch die Nichtberücksichtigung des Rentenzuschlags für die Übergangsgeneration in Art. 1 Abs. 3 BVV 2 aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> Botschaft zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente, BBI 2024 2747, S. 19.

## 1.2 Aufhebung des generellen Repo-Verbots

Der Erläuternde Bericht hält zu Recht fest, dass Vorsorgeeinrichtungen Anlagen tätigen und nicht kreditfinanzierte spekulative Finanzmarkttransaktionen vornehmen sollen. Die aktuellen Regulierungen wurden nach der Finanzkrise 2007/2008 eingeführt, um diesbezügliche Missbräuche zu verhindern. An diesen grundsätzlichen Rahmenbedingungen und am Regulierungsbedarf hat sich seither nichts geändert. Deshalb ist für den SGB eine klare Regulierung unerlässlich. Dafür ist erstens eine Beschränkung auf den unumgänglichen Anwendungsbereich vorzunehmen. Zweitens muss verhindert werden, dass Vorsorgeeinrichtungen mangels Kenntnis der Risiken ungünstige Anlagen tätigen.

- Der SGB begrüßt es deshalb, dass Repo-Geschäfte von Vorsorgeeinrichtungen als Pensionsgeber keine Hebelwirkung ausüben dürfen (Art. 53 Abs. 7 BVV 2).
- Für den SGB ist nicht ersichtlich, wieso für Vorsorgeeinrichtungen Repo-Geschäfte als Pensionsgeber ausserhalb von Währungsabsicherungen nötig sind. Die Liquiditätsverwaltung ist für eine Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich eine plan- und beherrschbare Aufgabe. Für Währungsabsicherungen ist dies anders, weil der Liquiditätsbedarf der Vorsorgeeinrichtung abhängig ist vom Devisenmarkt und der internationalen Geldpolitik. Auch die Suva benötigt den CH-Repo-Markt im Falle von kurzfristigem Liquiditätsbedarf (nur), um damit Fremdwährungsrisiken abzusichern – und nicht für andere Absicherungsgeschäfte.<sup>2</sup>
- Die Obergrenze von 4 Prozent des Vorsorgevermögens für Liquiditätsbedarf aus Währungsabsicherungen ist für den SGB hingegen zu hoch. 2 oder maximal 3 Prozent reichen aus. Die wichtigsten Währungen am Devisenmarkt unterlagen in den letzten 15 Jahren keinen Schwankungen, bei denen ein Liquiditätsbedarf für Währungsabsicherungen von über 3 Prozent des Vorsorgevermögens nötig gewesen wäre. Zumal der Anteil an Fremdwährungen (ohne Währungssicherung) auf 30 Prozent des Gesamtvermögens begrenzt ist (Art. 55 lit. e BVV 2). Schliesslich sind die Vorsorgeeinrichtungen ohnehin so zu führen, dass ein allfälliger Liquiditätsbedarf für Währungsabsicherungen nicht ausschliesslich mit Repo-Geschäften gedeckt werden kann.
- Der kurzfristige Liquiditätsbedarf zur Währungsabsicherung ist weiter nur für grosse Vorsorgeeinrichtungen gegeben, wovon auch der Erläuternde Bericht ausgeht. Da für Repo-Geschäfte ohnehin ein Konto bei der SIX nötig ist und ein Mindestvolumen erreicht werden muss, werden kleinere und mittlere Vorsorgeeinrichtungen keine Repo-Geschäfte als Pensionsgeber tätigen. Diese faktische Beschränkung von Repo-Geschäften als Pensionsgeber auf grosse Vorsorgeeinrichtungen hilft, dass nur Vorsorgeeinrichtung, die über genügend Professionalität und Fachkenntnis im Umgang mit Repo-Geschäften verfügen, in diesem Bereich tätig sind.
- In redaktioneller Hinsicht ist auf Französisch in Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV 2 durchgehend der Ausdruck « une fondation de placement » (anstatt « institution de prévoyance ») zu verwenden.

---

<sup>2</sup> Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes BBI 2020 6359 ff., S. 6420 f.

### 1.3 Anpassung Teilliquidation

Der SGB unterstützt die vorgeschlagene Änderung, mit welcher der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 im Bereich Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen übernommen wird. Es ist sinnvoll, dass der Rechnungslegungsstandard überall gleich angewandt wird und es keine Differenz zwischen diesem und der BVV 2 gibt. Dass Vorsorgeeinrichtungen über genügend technische Rückstellungen verfügen und diese bei einem Anschlusswechsel auch mitgeben, ist zudem im Interesse der Versicherten. So werden problematische Verwässerungen des Deckungsgrads minimiert. Der SGB ist allerdings der Ansicht, dass im Bereich der Teilliquidationen weitere Regulierungsschritte notwendig sind, um den unlauteren Wettbewerb profitorientierter Sammelstiftungen nach guten Risiken weiter einzudämmen.

## 2 Änderungen BVV 3

Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht Vorsorgenehmenden mehr Flexibilität im Kreis der Begünstigten im Todesfall. So sollen insbesondere Stiefkinder berücksichtigt werden können; für die private Vorsorge findet folglich eine Angleichung an die Regelung für Freizügigkeitsguthaben in der beruflichen Vorsorge (Art. 15 FZV) statt. Zugleich soll ein Mindestanteil von 10 Prozent für ausgewählte begünstigte Personen (Ehegatte, direkte Nachkommen, Konkubinatspartner:in) festgelegt werden. Damit wird der wirtschaftlichen Abhängigkeit der begünstigten Person Rechnung getragen werden, was der SGB befürwortet.

Finanziell besonders vom Vorsorgenehmenden abhängige Begünstigte, wie direkte Nachkommen und Ehegatten, sind im Todesfall im Rahmen des Erbrechts Pflichtteilserb:innen, wo der Wert der Säule 3a berücksichtigt wird; Ehegatten partizipieren zusätzlich im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung am Vermögen des Verstorbenen. Dies spricht ebenfalls für eine Flexibilisierung.

## 3 Änderungen FZV

- Art. 8a Abs. 1 FZV ist versehentlich bisher nicht an den seit 2017 geänderten Vorsorgeausgleich im Rahmen einer Ehescheidung angepasst worden.
- Art. 15 Abs. 3 FZV soll für Freizügigkeitsguthaben in der beruflichen Vorsorge einen Mindestanteil von 10 Prozent für ausgewählte begünstigte Personen festlegen, analog der vorgeschlagenen Änderung in der BVV 3 (private Vorsorge). Damit wird einer alffälligen wirtschaftlichen Abhängigkeit der begünstigten Person Rechnung getragen.

Der SGB unterstützt beide Änderungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

  
Pierre-Yves Maillard  
Präsident

  
Jonas Eggmann  
Zentralsekretär